

Genossen!

Mit dem Bestand an geeigneten Büchern für die Bibliotheken der Untersuchungshaftanstalt können wir nicht in allen Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen zufrieden sein.

Vor allem dort, wo es vernachlässigt wurde, regelmäßig neue Bände zu kaufen, reicht das Angebot an zweckdienlicher Literatur nicht aus.

Wir mußten aber auch in einigen Diensteinheiten feststellen, daß jeder Verhaftete wöchentlich nur ein Buch ausleihen konnte.

Ein solches Herangehen bedeutet eine ungerechtfertigte Beschneidung des Rechts auf individuelle Betätigung.

Es bringt unserer Erfahrung nach keinerlei Vorteile, zahlenmäßig festzulegen in welchem Umfang Bücher ein Verhafteter lesen darf oder nicht.

In gleicher Weise gilt dieser Grundsatz für die Benutzung von genehmigten Unterhaltungsspielen.

Die Kriterien zur Einschränkung dieser Rechte sind in der Dienstanweisung und in der Hausordnung fixiert.